

Service kompakt

Gesetzliche Unfallversicherung – Berufsgenossenschaft

Die gesetzliche Unfallversicherung ist eine Haftpflichtversicherung der Arbeitgeber. Sie soll nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit den Verletzten, seine Angehörigen und seine Hinterbliebenen entschädigen.

Diese Entschädigung erfolgt mit dem Ziel
der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit,
der Arbeits- und Berufsförderung und
der Erleichterung von Verletzungsfolgen.

Entschädigt wird in Form von Sach- und Geldleistungen. Beispiele für Leistungen sind die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen, die Zahlung von Verletztengeld, Übergangsgeld, Renten, Beihilfen und Abfindungen. Rechtsgrundlage der gesetzlichen Unfallversicherung ist das 7. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII).

Der Versicherungsschutz gilt für die Folgen eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit sowie für Unfälle auf dem direkten Weg von und zur Arbeit.

Träger der Unfallversicherung im gewerblichen Bereich sind die Berufsgenossenschaften. Sie sind aufgeteilt nach Gewerbebranchen. Welche Berufsgenossenschaften es gibt, können Sie unter www.dguv.de einsehen. Welche Berufsgenossenschaft für Sie zuständig ist, können Sie bei der „BG-Infoline“ unter Tel. 0800 6050404 oder direkt bei einer Berufsgenossenschaft erfragen. Soweit eine Berufsgenossenschaft für Ihren Bereich nicht vorhanden ist, tritt die Verwaltungsberufsgenossenschaft ein.

Ihre Ansprechpartner:
Ass. Matthias Wulfert
Dr. Julia Baumgarten

Telefon:
02 03 - 28 21-309
02 03 - 28 21-346

Telefax:
02 03 - 2 65 33

E-Mail:
wulfert@
niederrhein.ihk.de
baumgarten@
niederrhein.ihk.de

Gesamt: 4 Seiten

Stand Juni 2010

Bitte beachten Sie:
Arbeitsrechtliche Auskünfte der IHK sind nur für unsere Mitgliedsunternehmen, also für Arbeitgeber bestimmt. Daher beantworten wir keine arbeitsrechtlichen Anfragen von Arbeitnehmern.

1. Wen die Berufsgenossenschaften gegen Unfall versichern:

a) Unternehmer

Als selbständiger Unternehmer, der keine Mitarbeiter beschäftigt, sind Sie nicht in jedem Fall versicherungspflichtig. Nicht alle Berufsgenossenschaften sehen in solchen Fällen eine Versicherungspflicht vor. Bei den anderen Berufsgenossenschaften können Sie sich und Ihren mitarbeitenden Ehepartner, sofern er kein Gehalt bezieht und daher nicht pflichtversichert ist, freiwillig versichern.

Tipp: Auch wenn Sie nicht versicherungspflichtig sein sollten, kann eine freiwillige Versicherung bei Ihrer Berufsgenossenschaft empfehlenswert sein.

Eine freiwillige Versicherung ist sinnvoll, weil Ihnen bei relativ geringen Jahresbeiträgen ein umfassender Versicherungsschutz geboten wird. Dabei haben freiwillig Versicherte gegenüber Pflichtversicherten den Vorteil, dass sie im Regelfall die Versicherungssumme bis zum gesetzlichen Höchststrahmen frei wählen können. Ihre Versicherungssumme sollte sich nach Ihrem tatsächlich erzielten Einkommen richten. Sie ist Berechnungsgrundlage für die Höhe der Leistungen, die Sie im Versicherungsfall erhalten. Wenn Sie sich freiwillig gegen das Unfallrisiko versichern wollen, ist an die entsprechende Berufsgenossenschaft ein Antrag zu stellen.

b) Arbeitnehmer

Zum gesetzlich versicherten Personenkreis gehören grundsätzlich alle Arbeitnehmer, die in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis stehen. Die Höhe des Einkommens ist ohne Bedeutung. Ferner unterliegen Heimarbeiter, Zwischenmeister, Hausgewerbetreibende sowie die im Unternehmen tätigen Ehegatten, die ein Gehalt beziehen, der Versicherung kraft Gesetz.

2. Wie Sie sich bei Ihrer Berufsgenossenschaft anmelden

Sie sollten Ihre Berufsgenossenschaft innerhalb einer Woche über Ihre Gewerbebeanmeldung informieren, auch wenn es gängige Praxis ist, dass die Gewerbeämter diesem Ihre Gewerbebeanmeldung zuschicken und Ihre Berufsgenossenschaft sich mit Ihnen in Verbindung setzt.

Auch wenn Sie sich nicht anmelden, besteht für Ihre Beschäftigten Versicherungsschutz. Wenn Sie mit Ihrem Unternehmen bei Ihrer Berufsgenossenschaft nicht erfasst sind, müssen Sie mit rückwirkenden Beitragsnachzahlungen ab dem Tag der Eröffnung des Unternehmens rechnen.

Achtung: Die Ansprüche der Berufsgenossenschaft auf Beiträge verjähren erst vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Vorsätzlich nicht gezahlte Beiträge können die Berufsgenossenschaften sogar noch bis zu dreißig Jahre nach Fälligkeit einfordern!

3. Höhe der Beiträge

Die gesetzliche Unfallversicherung finanziert sich ausschließlich durch die Beiträge, die die Unternehmer zahlen. Die Berufsgenossenschaft schickt Ihnen zum Jahresende einen Beitragsbescheid zu.

a) Beitrag bei Versicherungspflicht

Besteht Versicherungspflicht, bemessen sich Ihre Beiträge nach den Lohnsummen der Versicherten und der Gefahrenklasse, welche Ihrem Unternehmen zugeordnet wird. Diese wiederum ist abhängig von Anzahl und Schwere der in den einzelnen Gewerbebezügen vorkommenden Arbeitsunfälle.

Sie müssen Ihrer Berufsgenossenschaft lediglich zum Ende des Jahres bzw. am Anfang des Folgejahres Ihre gesamte Lohnsumme mitteilen, d.h. nicht jede Neueinstellung oder Entlassung eines Beschäftigten ist anzugeben.

b) Beitrag bei freiwilliger Versicherung

Sind Sie freiwillig versichert, ergibt sich Ihr Beitrag aus den Faktoren Versicherungssumme, branchenabhängige Gefahrenklasse und Umlagefaktor. Auskünfte zu Gefahrenklasse und Umlagefaktor für das vergangene Versicherungsjahr erteilt Ihnen Ihre Berufsgenossenschaft. Für das laufende Jahr stehen die Beiträge wegen des Umlageverfahrens nicht fest. Größere Abweichungen zu den Werten des Vorjahres sind aber die Ausnahme.

4. Meldung eines Arbeitsunfalls

Jeden Arbeitsunfall müssen Sie unverzüglich der Berufsgenossenschaft mitteilen. Dafür gibt es ein gesetzlich vorgeschriebenes Formblatt (Unfallanzeige), das Sie bei Ihrer Berufsgenossenschaft oder im Schreibwarenhandel erhalten.

5. Neue Regelung zur Lohnsummenmeldung in der Unfallversicherung

seit 1. Oktober 2008 in Kraft

a) Künftige Änderungen

Die Unternehmen melden künftig das beitragspflichtige Entgelt ihrer Mitarbeiter in der Unfallversicherung auch an die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV). Die Meldepflicht der Unternehmen gegenüber der Rentenversicherung wird dabei um einige Informationspflichten erweitert. Zukünftig müssen für jeden einzelnen Arbeitnehmer folgende Angaben gemacht werden:

- Unfallversicherungsträger
- Mitgliedsnummer bei der Berufsgenossenschaft
- Unfallversicherungsrechtliches Arbeitsentgelt

- Gefahraristelle.

Diese Besonderheiten der Unfallversicherung haben für die tägliche Arbeit in der Lohnbuchhaltung bisher keine Rolle gespielt. Insbesondere die Notwendigkeit, das Entgelt der Arbeitnehmer – auch anteilig verschiedenen - Gefahraristellen zuzuordnen, ist neu.

Hintergrund der Änderungen bei Meldeverfahren ist, dass durch das Unfallversicherungs-Reformgesetz (UVMG) die Prüfzuständigkeit auf die DRV verlagert wird. Dadurch ändert sich auch das Meldeverfahren. Folglich benötigen nicht mehr nur die Berufsgenossenschaften detaillierte Angaben des Arbeitgebers, sondern auch die DRV.

b) Der Übergang – Lohnsummenanmeldung 2008 an BG und DRV

Bisher haben die Arbeitgeber einmal im Jahr die Lohnsumme pro Tarifstelle an die Berufsgenossenschaft gemeldet. Deren Prüfer haben diese Meldung anhand der im Unternehmen vorhandenen Lohnunterlagen bei Bedarf oder aufgrund konkreter Anlässe kontrolliert. Ein „Probelauf“ des neuen Meldeverfahrens ist bereits für die Lohnsummenmeldung 2008 vorgesehen. Die Arbeitgeber müssen die Lohnsummen also ab Anfang 2009 doppelt melden - wie gewohnt an die Berufsgenossenschaft und zusätzlich an die DRV.